

# **Satzung der Fachschaft der WirtschaftspädagogInnen der Humboldt-Universität zu Berlin**

## ***Präambel***

Die StudentInnenschaft des Studiengangs Wirtschaftspädagogik als die Gesamtheit der in diesem Studiengang immatrikulierten StudentInnen regelt im Rahmen der für die Humboldt-Universität zu Berlin (HU) gültigen Satzungen ihre Angelegenheiten selbst und wird nach innen und außen vertreten durch den Fachschaftratsrat. Sie gibt sich zu diesem Zweck durch Mehrheitsbeschluss des Fachschaftrates folgende Satzung:<sup>1</sup>

### **1. Name und Sitz**

§ 1 Die Fachschaft führt den Namen „Fachschaft der WirtschaftspädagogInnen der Humboldt-Universität zu Berlin“, abgekürzt Fachschaft Wipaed. Die Organe der studentischen Selbstverwaltung sind die Vollversammlung (VV), die Fachschaft und der Fachschaftratsrat Wirtschaftspädagogik.

§ 2 Die Fachschaft vertreten durch den Fachschaftratsrat Wirtschaftspädagogik ist Teil der Selbstverwaltung der HU.

§ 3 Die Fachschaft vertreten durch den Fachschaftratsrat Wirtschaftspädagogik hat ihren Sitz in der Geschwister-Scholl-Str. 7 im Raum 1.15.

### **2. Aufgaben und Grundsätze**

§ 4 Der Fachschaftratsrat Wirtschaftspädagogik ist das ausführende Organ der studentischen Selbstverwaltung und vertritt somit die Interessen der StudentInnen der Wirtschaftspädagogik der HU. Sie ist an die Beschlüsse der VV gebunden, soweit diese nicht der Präambel der Satzung widersprechen. Sie ist jederzeit, gegenüber der StudentInnenschaft der Wirtschaftspädagogik verpflichtet, Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Die Fachschaft vertreten durch den Fachschaftratsrat Wirtschaftspädagogik ist politisch unabhängig und demokratischen Grundsätzen verpflichtet.

§ 6 Die Fachschaft vertreten durch den Fachschaftratsrat Wirtschaftspädagogik hält den Kontakt zu den hochschulpolitischen Gremien.

### **3. Organisation**

§ 7 Der Fachschaftratsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die maximale Anzahl wird vor der Wahl durch den Fachschaftratsrat festgesetzt. Eine Amtszeit sollte einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Der Zeitraum wird zu jeder Wahl bekannt gegeben. Soweit nicht anders möglich kann ein früherer Wahltermin durch den Fachschaftrates beschlossen. Der KandidatInnen mit den meisten Stimmen wird der SprecherIn der Fachschaft. Die gewählten Mitglieder des Fachschaftrates wählen aus ihrer Mitte einen Finanzvorstand und je einE StellvertreterIn.

§ 8 Der/die SprecherIn beruft ordentliche und außerordentliche Sitzungen ein und leitet diese. Die Leitung der Sitzung kann anderen Mitgliedern übertragen werden.

§ 9 Der Finanzvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der finanziellen und materiellen Mittel.

§ 10 Der Fachschaftratsrat Wirtschaftspädagogik strebt die Unterstützung durch freiwillige MitarbeiterInnen an.

---

<sup>1</sup> StudentInnen des Studiengangs Diplom Wirtschaftspädagogik und Studienrat mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung sowie der Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftspädagogik. Hochschulrahmengesetz (HRG); Berliner Hochschulgesetz (BerlHG); Grundordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (GO HU); Satzung der StudentInnenschaft der HU.

#### **4. Sitzungen**

§ 11 Ordentliche Sitzungen werden mindestens vierzehntägig in der Vorlesungszeit durchgeführt.

§ 12 Außerordentliche Sitzungen können von jedem Mitglied des Fachschaftsrats beantragt werden.

§ 13 Die Sitzungen sind zu protokollieren, die Protokolle sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 14 Alle Sitzungen des Fachschaftsrats sind öffentlich und werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss des Fachschaftsrates Wirtschaftspädagogik mit qualifizierter Mehrheit von einer Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 15 Bei einer Sitzung hat jedeR Anwesende Antrags- und Rederecht.

§ 16 Der Fachschaftsrat Wirtschaftspädagogik entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Die anwesenden Mitglieder der Fachschaftssitzung können auf Beschluss des Fachschaftsrates an den Abstimmungen teilnehmen.

§ 17 Der Fachschaftsrat kann die Satzung durch einstimmigen Beschluss ihrer gewählten Mitglieder ändern. Satzungsänderungen durch den Fachschaftsrat müssen für mindestens einen Monat durch Aushang bekannt gegeben werden. Die Befugnis der Vollversammlung eigene Entscheidungen zu treffen bleibt unberührt.

§ 18 Die Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrats erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit erhält der/die SprecherIn eine zweite Stimme.

#### **5. Vollversammlung**

§ 19 Die VV ist die Versammlung der StudentInnenschaft des Studiengangs Wirtschaftspädagogik der HU.

§ 20 Der Fachschaftsrat kann die VV einberufen. Der Fachschaftsrat muss die VV einberufen, wenn dies mindestens 10 Prozent der Studierenden der wirtschaftspädagogischen Studiengänge schriftlich fordern. Die Einberufung einer VV muss mindestens 14 Tage innerhalb der Vorlesungszeit öffentlich bekannt gegeben werden (Termin, Ort, Tagesordnung).

§ 21 Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Studierenden der wirtschaftspädagogischen Studiengänge anwesend sind. Bei nicht satzungsändernden Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der VV. Die VV kann Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. JedeR StudentIn hat das Recht, Anträge an die VV zu stellen.

§ 22 Die VV bespricht und beschließt Schwerpunkte der studentischen Arbeit. Arbeitsgruppen können gebildet werden.

#### **6. Wahlen**

§ 23 Die Wahl der Mitglieder des Fachschaftsrats regelt die Wahlordnung der Fachschaft Wirtschaftspädagogik.

#### **7. Schlußbestimmung**

§ 24 Diese Satzung tritt durch Mehrheitsbeschluss des Fachschaftsrates in Kraft.

§ 25 Sollte ein Paragraph dieser Satzung rechtswidrig sein, so ist nur dieser Paragraph und nicht die ganze Satzung ungültig.

*Diese Satzung wurde durch Mehrheitsbeschluss des Fachschaftsrates der WirtschaftspädagogInnen der Humboldt-Universität zu Berlin in der Sitzung vom 17.01.2008 beschlossen.*